OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-304236/4/GS/Mu

Datum:
Linz, 30. Juni 2026

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Saxinger über die auf die Strafhöhe eingeschränkte Beschwerde des A__, vertreten durch die B__, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 10.04.2026, GZ: BHLL/926100031712/26, wegen Übertretung des Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetzes 2016 (LSD-BG)

zu Recht:

I. Der Beschwerde gegen die Strafhöhe wird insoweit Folge gegeben, dass die verhängte Geldstrafe auf 1.500 Euro herabgesetzt wird.

II. Die beschwerdeführende Partei hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten. Die behördlichen Verfahrenskosten reduzieren sich auf 150 Euro.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (im Folgenden: belangte Behörde) vom 10.04.2026, GZ: BHLL/926100031712/26, wurde über den Beschwerdeführer A__ (im Folgenden: Bf) wegen einer Verwaltungsübertretung nach § 26 Abs 1 Z 3 iVm § 21 Abs 1 Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz, BGBl. I Nr. 44/2016 idgF BGBl. I Nr. 45/2024 (LDS-BG) eine Geldstrafe in der Höhe von 2.000 Euro verhängt. Gleichzeitig wurde ein Verfahrenskostenbeitrag in Höhe von 200 Euro vorgeschrieben.

Diesem Straferkenntnis liegt folgender Tatvorwurf zugrunde (auszugsweise Wiedergabe ohne Hervorhebungen):

„1. Datum/Zeit: 04.03.2026, 12:50 Uhr
Ort: C-Straße

Sie haben es als Geschäftsführer und somit das nach außen zur Vertretung befugte Organ des Einzelunternehmens A__ mit Sitz in D-Straße diese ist Arbeitgeberin mit Sitz in einem EU-Mitgliedstaat oder EWR-Staat oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft, zu verantworten, dass unten angeführte Unterlagen am Arbeits(Einsatz)ort im Inland während des Entsendezeitraums nicht bereitgehalten und auch vor Ort nicht unmittelbar in elektronischer Form zugänglich gemacht wurden, obwohl eine Verwaltungsübertretung begeht, wer die erforderlichen Unterlagen entgegen § 21 Abs. 1 oder Abs. 2 nicht bereithält oder dem Amt für Betrugsbekämpfung oder der Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse vor Ort nicht unmittelbar in elektronischer Form zugänglich macht.

Gem. § 21 Abs. 1 sind folgende Unterlagen bereitzuhalten:

1. Unterlagen über die Anmeldung des Arbeitnehmers zur Sozialversicherung (Sozialversicherungsdokument E 101 nach der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71, oder Sozialversicherungsdokument A 1 nach der Verordnung (EG) Nr. 883/04 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit), sofern für den entsandten Arbeitnehmer in Österreich keine Sozialversicherungspflicht besteht; kann der Arbeitgeber zum Zeitpunkt der Erhebung durch Nachweise in deutscher oder englischer Sprache belegen, dass ihm die Erwirkung der Ausstellung dieser Dokumente durch den zuständigen Sozialversicherungsträger vor der Entsendung nicht möglich war, sind gleichwertige Unterlagen in deutscher oder englischer Sprache (Antrag auf Ausstellung des Sozialversicherungsdokuments E 101 oder A 1 und Dokumente, aus denen sich ergibt, dass der Arbeitnehmer für die Dauer der Entsendung der ausländischen Sozialversicherung unterliegt) bereitzuhalten;

2. die Meldung gemäß § 19;

3. die behördliche Genehmigung der Beschäftigung der entsandten Arbeitnehmer im Sitzstaat des Arbeitgebers gemäß § 19 Abs. 3 Z 11 oder Abs. 7 Z 8, sofern eine solche erforderlich ist.

Folgende Unterlagen wurden nicht am Arbeits(Einsatz)ort im Inland bereitgehalten oder zugänglich gemacht:

- A1-Sozialversicherungsdokument
- E__-Meldung

Arbeitnehmer:F__
Geb: tt.mm.jjjj
Staatsangehörigkeit: POLEN
Tätigkeit: Schreiner
Arbeitsantritt: 02.02.2026 08:00
Arbeits(Einsatz)ort und Kontrollzeit: 04.03.2026 12:50; C-Straße

Arbeitnehmer: G__
Geb: tt.mm.jjjj
Staatsangehörigkeit: POLEN
Tätigkeit: Schreiner
Arbeitsantritt: 02.02.2026 08:00
Arbeits(Einsatz)ort und Kontrollzeit: 04.03.2026 12:50; C-Straße

Arbeitnehmer: H__
Geb: tt.mm.jjjj
Staatsangehörigkeit: POLEN
Tätigkeit: Schreiner
Arbeitsantritt: 02.02.2026 08:00
Arbeits(Einsatz)ort und Kontrollzeit: 04.03.2026 12:50; C-Straße

Arbeitnehmern: I__
Geb: tt.mm.jjjj
Staatsangehörigkeit: POLEN
Tätigkeit: Schreiner
Arbeitsantritt: 02.02.2026 08:00
Arbeits(Einsatz)ort und Kontrollzeit: 04.03.2026 12:50; C-Straße

Arbeitnehmer: J__
Geb:.tt.mm.jjjj
Staatsangehörigkeit: POLEN
Tätigkeit: Schreiner
Arbeitsantritt: 02.02.2026 08:00
Arbeits(Einsatz)ort und Kontrollzeit: 04.03.2026 12:50; C-Straße

Arbeitnehmer: K__
Geb: tt.mm.jjjj
Staatsangehörigkeit: POLEN
Tätigkeit: Schreiner
Arbeitsantritt: 02.02.2026 08:00
Arbeits(Einsatz)ort und Kontrollzeit: 04.03.2026 12:50; C-Straße

Arbeitnehmer: L__
Geb: tt.mm.jjjj
Staatsangehörigkeit: POLEN
Tätigkeit: Schreiner
Arbeitsantritt: 02.02.2026 08:00
Arbeits(Einsatz)ort und Kontrollzeit: 04.03.2026 12:50; C-Straße

Arbeitnehmer: M__
Geb: tt.mm.jjjj
Staatsangehörigkeit: Deutschland
Tätigkeit: Schreiner
Arbeitsantritt: 02.02.2026 08:00
Arbeits(Einsatz)ort und Kontrollzeit: 04.03.2026 12:50; C-Straße"

I.2. Gegen diesen Bescheid richtet sich die im Wege der steuerlichen Vertretung rechtzeitig eingebrachte und auf die Strafhöhe eingeschränkte Beschwerde vom 05.05.2026.
Begründend wird darin ausgeführt, dass die Firma „N__" schon seit einigen Jahren Arbeiten auf Rechnung von O__ in Österreich erfülle. Dabei seien alle A1-Anträge und E__-Meldungen immer nach bestem Wissen erstellt worden und an die entsprechenden Stellen gesendet bzw. zur Verfügung gestellt worden. Der Bf habe sich all den Jahren nie etwas zu Schulden kommen lassen. Nach der Kontrolle am 04.03.2026 habe das Steuerbüro alle fehlenden Unterlagen unverzüglich zugesandt.
Vom Bf wird nicht bestritten, dass die E__-Meldung am 19.02.2026 unglücklicherweise storniert worden sei, obwohl nur vier Arbeitnehmer daraus kurzfristig als „Unterbrechung" gemeldet werden sollten, da diese Arbeiter auf einer anderen Baustelle gebraucht worden seien. Dabei sei eine „Neuanmeldung/Ummeldung bzw. Wiederanmeldung" verloren gegangen. Für das Versehen entschuldigt sich der steuerlich vertretene Bf und es wird abschließend beantragt, die angesetzte Strafe bestmöglich zu seinen Gunsten zu mindern.

I.3. Mit Schreiben vom 07.05.2026 legte die belangte Behörde die Beschwerde des Bf unter Anschluss des behördlichen Verwaltungsaktes dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Dieses hat gemäß § 2 VwGVG durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin zu entscheiden.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme. Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs 3 Z 2 VwGVG entfallen, da sich die Beschwerde nur gegen die Höhe der Strafe richtet. Zudem wurde von keiner der Parteien die Durchführung einer mündlichen Verhandlung beantragt.

Mit Schreiben des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 18.05.2026 wurde das Amt für Betrugsbekämpfung, Finanzpolizei Team 47, nachweislich am Beschwerdeverfahren beteiligt, indem ihm die auf die Strafhöhe eingeschränkte Beschwerde vom 05.05.2026 übermittelt und ihm Gelegenheit gegeben wurde, dazu eine Stellungnahme abzugeben.
Mit Schreiben vom 22.05.2026 teilte das Amt für Betrugsbekämpfung mit, dass sie einer Strafmilderung zustimmt.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Folgender für die Strafbemessung relevanter S a c h v e r h a l t gilt als erwiesen:

II.1.1. Da sich die vorliegende Beschwerde nur gegen die von der belangten Behörde vorgenommene Strafbemessung richtet, kann zu den Tatvorwürfen auf die Darstellung in Punkt I.1.verwiesen werden.

Über den Bf wurde wegen einem Verstoß gegen § 26 Abs. Abs. 1 Z 3 iVm § 21 Abs. 1 LSD-BG eine Geldstrafe in Höhe von 2.000.- Euro verhängt sowie ein Kostenbeitrag in Höhe von 200 Euro vorgeschrieben.

II.1.2. Der Bf zeigt sich geständig, indem er die ihm vorgehaltene Verwaltungsübertretung zu keinem Zeitpunkt in Abrede gestellt und auch in der Beschwerde den Tatvorwurf dem Grunde nach nicht bestritten hat, sondern ausdrücklich nur das Strafausmaß bekämpft.
Bereits im Zuge der Aufforderung zur Rechtfertigung durch die belangte Behörde wurden vom Bf für sämtliche Arbeitnehmer die A1-Sozialversicherungsdokumente und die E__-Meldungen sowie Lohnunterlagen nachgereicht. Auch in der Beschwerdeschrift wird von ihm die gegenständliche Verwaltungsübertretung nicht bestritten.

Der Bf ist verwaltungsstrafrechtlich unbescholten. Bei den Einkommens- und Vermögensverhältnissen wird davon ausgegangen, dass der Bf über ein Einkommen in Höhe von 1.500 Euro verfügt.

II.2. Beweiswürdigend wird ausgeführt, dass sich der festgestellte Sachverhalt widerspruchsfrei aus dem vorliegenden Verfahrensakt, der Beschwerde, die auf die Strafhöhe eingeschränkt wurde, sowie der Stellungnahme des Amtes für Betrugsbekämpfung ergibt. Vom Bf wurde der Sachverhalt nicht bestritten, sondern darauf hingewiesen, dass die nicht bereitgehaltenen Dokumente von seinem Steuerbüro unverzüglich nachgereicht wurden. Weil der Bestrafte den Feststellungen der belangten Behörde zu seinen Einkommens-, Vermögens- und

Familienverhältnissen nicht entgegengetreten ist, wurden diese auch dem gegenständlichen Verfahren zu Grunde gelegt.

III. In rechtlicher Hinsicht hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erwogen:

III.1. Beschwerdeumfang – Gegenstand des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens:

Da sich die vorliegende Beschwerde nur gegen die von der belangten Behörde vorgenommene Strafbemessung richtet, ist der Schuldspruch der angefochtenen Entscheidung in Rechtskraft erwachsen und ist es dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich verwehrt, sich inhaltlich mit der Entscheidung auseinanderzusetzen.
Gegenstand des Rechtsmittelverfahrens vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ist diesfalls nur (mehr) die Frage der Strafbemessung (vgl. für viele etwa VwGH 04.02.2022, Ra 2021/09/0239 bis 0240), d.h. die Klärung der Frage, in welcher Höhe der Bf zu bestrafen ist und ob allenfalls eine Herabsetzung der Geldstrafen – wie beantragt – in Betracht zu ziehen ist.

III.2. Relevante Rechtsgrundlagen zur Strafbemessung:

Gemäß § 21 Abs 1 Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz (LSD-BG), BGBl. I Nr. 44/2016 in der zur Tatzeitpunkt geltenden Fassung BGBl. I Nr. 45/2024, haben Arbeitgeber mit Sitz in einem EU-Mitgliedstaat oder EWR-Staat oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft folgende Unterlagen am Arbeits(Einsatz)ort im Inland während des Entsendezeitraums bereitzuhalten oder diese dem Amt für Betrugsbekämpfung oder der Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse unmittelbar vor Ort und im Zeitpunkt der Erhebung in elektronischer Form zugänglich zu machen:

1. Unterlagen über die Anmeldung des Arbeitnehmers zur Sozialversicherung (Sozialversicherungsdokument E 101 nach der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71, oder Sozialversicherungsdokument A 1 nach der Verordnung (EG) Nr. 883/04 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit), sofern für den entsandten Arbeitnehmer in Österreich keine Sozialversicherungspflicht besteht; kann der Arbeitgeber zum Zeitpunkt der Erhebung durch Nachweise in deutscher oder englischer Sprache belegen, dass ihm die Erwirkung der Ausstellung dieser Dokumente durch den zuständigen Sozialversicherungsträger vor der Entsendung nicht möglich war, sind gleichwertige Unterlagen in deutscher oder englischer Sprache (Antrag auf Ausstellung des Sozialversicherungsdokuments E 101 oder A 1 und Dokumente, aus denen sich ergibt, dass der Arbeitnehmer für die Dauer der Entsendung der ausländischen Sozialversicherung unterliegt) bereitzuhalten;
2. die Meldung gemäß § 19;

3. die behördliche Genehmigung der Beschäftigung der entsandten Arbeitnehmer im Sitzstaat des Arbeitgebers gemäß § 19 Abs 3 Z 11 oder Abs 7 Z 8, sofern eine solche erforderlich ist.

Bei innerhalb eines Arbeitstages wechselnden Arbeits(Einsatz)orten sind die erforderlichen Unterlagen am ersten Arbeits(Einsatz)ort bereitzuhalten oder in elektronischer Form zugänglich zu machen. Bei mobilen Arbeitnehmern im Transportbereich sind die vorgenannten Unterlagen bereits ab Einreise in das Bundesgebiet im Fahrzeug bereitzuhalten oder in elektronischer Form zugänglich zu machen. Ein Beschäftiger, der einen Arbeitnehmer zu einer Arbeitsleistung nach Österreich entsendet, gilt in Bezug auf die Verpflichtung nach dieser Bestimmung als Arbeitgeber.

Gemäß § 26 Abs 1 Z 3 LSD-BG, BGBl. I Nr. 44/2016 in der zur Tatzeit geltenden Fassung BGBl. I Nr. 174/2021, begeht unabhängig von der Anzahl der von der Verwaltungsübertretung betroffenen Arbeitnehmer eine einzige Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu 20.000 Euro zu bestrafen, wer als Arbeitgeber oder Überlasser im Sinne des § 19 Abs 1 die erforderlichen Unterlagen entgegen § 21 Abs 1 oder Abs 2 nicht bereithält oder dem Amt für Betrugsbekämpfung oder der Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse vor Ort nicht unmittelbar in elektronischer Form zugänglich macht.

Gemäß § 19 Abs 1 VStG idgF sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.
Nach Abs 2 leg. cit. sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 – 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die §§ 32 – 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist. § 19 Abs 1 VStG enthält somit jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafbemessung sind. Darüber hinaus normiert Abs 2 für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer subjektiver Umstände.

III.3. Der Unrechtsgehalt der begangenen Verwaltungsübertretung ist als nicht unerheblich zu werten. Die Bestimmungen des LSD-BG dienen allgemein der Bekämpfung von Lohn- und Sozialdumping. Schutzzwecke sind insbesondere die Sicherung gleicher Arbeitsmarkt- und Lohnbedingungen und die Gewährleistung des sozialversicherungsrechtlichen Schutzes für bestehende Arbeitsverhältnisse und für Arbeitnehmer, welche von Arbeitgebern aus dem EWR-Raum oder aus Drittstaaten zur Erbringung von Arbeitsleistungen nach Österreich entsandt werden. Mit den verletzten Rechtsvorschriften bezweckt der Gesetzgeber, dass österreichische Arbeitsbedingungen im Zuge der Ausübung der Dienstleistungsfreiheit nicht unterlaufen werden. Für in Österreich tätige Arbeitnehmer soll unter fairen Konkurrenzbedingungen im Wirtschaftsleben sozialer Schutz, insbesondere durch die sozialversicherungsrechtliche Meldung und behördliche Genehmigung ihrer Beschäftigung, gewährleistet werden. Eine Kontrolle, ob diese gesetzlich verfolgten Interessen im Rahmen einer konkreten Beschäftigung berücksichtigt wurden, kann nur durch die Erstattung der Meldungen und das Bereithalten der in den gesetzlichen Bestimmungen angeführten Unterlagen bewerkstelligt werden.

III.4. Die Bestimmung des § 26 Abs 1 Z 3 LSD-BG sieht unabhängig von der Anzahl der von der Verwaltungsübertretung betroffenen Arbeitnehmer eine einzige Verwaltungsübertretung und einen möglichen Strafrahmen bis zu 20.000 Euro vor. Eine Mindeststrafe ist nicht vorgesehen.
Von der belangten Behörde wurde eine Geldstrafe in Höhe von 2.000 Euro verhängt. Diese lag schon im unteren Bereich des bei derartigen Verstößen anzuwendenden gesetzlichen Strafrahmens. Eine Ersatzfreiheitsstrafe wurde nicht angeordnet.

Bei den Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnissen ging die belangte Behörde mangels Angaben des Bf von einem Einkommen von 1.500 Euro aus. Diesen Feststellungen ist der Bf nicht entgegengetreten. Strafmildernd wurde von der Behörde die völlige verwaltungsstrafrechtliche Unbescholtenheit des Bf gewertet. Straferschwerende Umstände wurden keine festgestellt.

Dass sich der Bf einsichtig und geständig gezeigt sowie die ihm vorgehaltene Verwaltungsübertretung im Rahmen des Beschwerdeverfahrens nicht in Abrede gestellt und den Tatvorwurf dem Grunde nach nicht bestritten hat, sondern letztlich lediglich das Strafausmaß bekämpft hat, ist strafmildernd zu berücksichtigten. Darüber hinaus war er grundsätzlich bemüht, die Bestimmungen des LSD-BG einzuhalten. So hat er doch anlässlich der Aufforderung zur Rechtfertigung sämtliche A1-Sozialversicherungsdokumente und E__-Meldung der belangten Behörde unverzüglich nachgereicht. Dies vermag ihn nicht von seinem Verschulden zu befreien. Das Gesetz legt unzweifelhaft fest, dass der Arbeitgeber das A1-Dokument und die E__-Meldung des jeweiligen Arbeitnehmers während des Entsendezeitraums am Arbeits(Einsatz)ort bereitzuhalten bzw. in elektronischer Form zugänglich zu machen hat. Jedoch ist im Hinblick auf das

grundsätzliche Bemühen des Bf, die Bestimmungen des LSD-BG nicht zu ignorieren, von leichter Fahrlässigkeit auszugehen. Dem Bf ist daher keine Gleichgültigkeit hinsichtlich der österreichischen Rechtsordnung zu unterstellen.
Erschwerend ist, dass acht Arbeitnehmer betroffen sind.
Weitere sonstige Strafmilderungs- und Erschwerungsgründe sind im Beschwerdeverfahren nicht hervorgekommen. Im Hinblick auf den Umstand, dass keine weiteren Erschwerungsgründe im Zuge des abgeführten Beschwerdeverfahrens hervorgekommen sind, ist den angeführten Milderungsgründen jenes Gewicht beizumessen, dass sie eine Reduzierung der verhängten Strafe rechtfertigen.

Die Einschränkung der Beschwerde auf die Strafhöhe und das reumütige Bekenntnis, „Verantwortung übernehmen" zu wollen, zeigen, dass der Bf einsichtig ist, weshalb spezialpräventive Überlegungen nicht gegen die Herabsetzung der Strafe sprechen. Ferner stimmte auch das Amt für Betrugsbekämpfung in ihrer Stellungnahme vom 22.05.2026 einer Strafmilderung zu.

In Hinblick auf den dargelegten Unrechtsgehalt der Tat, die Intensität der Rechtsgutbeeinträchtigung und Berücksichtigung aller weiteren, soeben dargelegten Umstände, insbesondere die geständige Verantwortung und, dass im vorliegenden Fall keine gesetzliche Mindeststrafe vorgesehen ist, erachtet das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die nunmehr verhängte Geldstrafe in der Höhe von 1.500 Euro als gerade (noch) tat- und schuldangemessen. Auch unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismäßigkeit erscheint eine Reduzierung eines bislang unbescholtenen Bf gerechtfertigt und widerspricht dies auch nicht spezial- sowie generalpräventiven Erwägungen. Das erkennende Gericht geht davon aus, dass insbesondere aus spezialpräventiven eine Geldstrafe in der nunmehr festgesetzten Höhe ausreichend ist, um dem Bf die Unrechtmäßigkeit seines Verhaltens nachhaltig vor Augen zu führen und ihn in Hinkunft von der Begehung gleichartiger Verwaltungsübertretungen abzuhalten. Der Bf wird jedoch darauf hingewiesen, dass er für den Fall einer neuerlichen Übertretung des LSD-BG mit einer deutlich höheren Strafe zu rechnen hat.

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

III.5. Kosten

Gemäß § 52 Abs 8 VwGVG sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens dem Bf nicht aufzuerlegen, wenn der Beschwerde – wie im gegenständlichen Fall – auch nur teilweise Folge gegeben worden ist. Folglich ist dem Bf kein Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens aufzuerlegen. Die Kosten für das Verwaltungsstrafverfahren ergeben sich aus § 64 VStG und waren auf 10 % der nunmehr verhängten Strafe herabzusetzen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da es sich bei der Strafbemessung um eine Ermessensentscheidung auf Grundlage der im Einzelfall festgestellten Umstände handelt. Dieser Ermessensentscheidung kommt keine über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung zu, weshalb es sich um keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung handelt.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

1. Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder

einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.
Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

2. Bitte erachten Sie die von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelte Vorschreibung als hinfällig. Sie erhalten von der genannten Behörde eine aktualisierte Vorschreibung zugesandt.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Saxinger